

sorgungseinrichtungen, Nebeneinrichtungen u. ä. sowie die Art ihrer Aufstellung ist unter Beachtung der Sicherung einer ungehinderten Evakuierung und Brandbekämpfung, der Verhinderung der Brandübertragung und -ausbreitung sowie der örtlichen Bedingungen durch den Betreiber festzulegen. Für nichtfahrbereite Wohnwagen sind die Abstandsfestlegungen für Bungalows analog anzuwenden.

- 1.4. Die Aufstellung und der Abstand der Bungalows und anderen Gebäude untereinander richtet sich nach den Bestimmungen des bautechnischen Brandschutzes.

## 2. Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden und der Brandausbreitung

- 2.1. Für Campingplätze, die sich in oder in unmittelbarer Nähe von Wäldern befinden, haben die Betreiber in Abstimmung mit den Verantwortlichen des zuständigen staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes auf der Grundlage der entsprechenden spezifischen Rechtsvorschriften die erforderlichen Waldbrandschutzmaßnahmen, einschließlich der in Abhängigkeit von ausgelösten Waldbrandwarnstufen einzuhaltenden Verhaltensregeln, festzulegen.

- 2.2. Campingplätze in Waldgebieten der Waldbrandgefahrenklasse A<sub>y</sub> und A sind an der äußeren Umgrenzung durch mindestens 3 m breite Wundstreifen zu sichern. Überschreitet die Stellfläche für Unterkünfte 10 000 m<sup>2</sup>, ist diese in Abschnitte mit einer Grundfläche von höchstens 10 000 m<sup>2</sup> zu unterteilen. Zwischen diesen Abschnitten muß ein Schutzstreifen von mindestens 10 m Breite vorhanden sein.

## 3. Abstellen und Parken von Kraftfahrzeugen

Für das Abstellen und Parken von Kraftfahrzeugen sind durch die Betreiber der Campingplätze unter Berücksichtigung der ungehinderten Brandbekämpfung und Evakuierung sowie unter Beachtung örtlicher Gegebenheiten und Erfordernisse verbindliche Festlegungen zu treffen. Die freie An- und Abfahrt für alle Fahrzeuge muß dabei gewährleistet sein.

## 4. Maßnahmen zur Gewährleistung der Brandbekämpfung

- 4.1. - An den Hauptwegen der Campingplätze sind Löschgerätafeln mit folgenden Feuerlöschgeräten und -mitteilen aufzustellen:

- eine Wasserreserve von 200 Litern (wenn kein offenes Gewässer oder anderweitige Wasserentnahmestellen in unmittelbarer Nähe sind);
- 1 Einreißhaken;
- 1 Axt;
- 2 Schaufeln;
- 2 Spaten;
- 2 Wasserlöscher o. ä. Feuerlöschgeräte;
- 2 Wassereimer.

Diese Geräte sind ständig einsatzbereit zu halten und dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden. Die Wegstrecke bis zur nächstgelegenen Löschgerätafel darf nicht länger als 100 m sein.

- 4.2. Auf Campingplätzen, die in Waldgebieten der Waldbrandgefahrenklasse A<sub>i</sub> und A liegen, sowie auf solchen, die insbesondere für eine internationale Belegung vorgesehen sind, ist zur Gewährleistung der Brandbekämpfung eine Löschwasserversorgung mit einer Leistung von mindestens 200 l · min<sup>-1</sup> für die Dauer von 30 Minuten zu gewährleisten. Dabei ist sicherzustellen, daß jeder Punkt des Campingplatzes mit einem Löschstrahl erreicht wird. Die dafür notwendigen Löschgeräte müssen in der erforderlichen Art und Anzahl vorhanden und deren Bedienung muß gesichert sein.

- 4.3. Löschwasserentnahmestellen und die Stationierungsorte der Löschgeräte sind gut sichtbar zu kennzeichnen.

## 5. Maßnahmen zur Gewährleistung der Alarmierung

- 5.1. Auf allen Campingplätzen ist die unverzügliche Abgabe von telefonischen Notrufmeldungen ständig zu gewährleisten. Die zu überwindende Wegstrecke bis zur Feuermeldestelle soll 500 m nicht überschreiten. Hinweisschilder über die nächste Feuermeldestelle sind anzubringen.
- 5.2. Zur Alarmierung der auf dem Campingplatz befindlichen Personen müssen geeignete Vorrichtungen, Anlagen bzw. Geräte vorhanden sein.

## 6. Information der Nutzer

Die Betreiber von Campingplätzen haben den Nutzern die Verhaltensanforderungen für die Gewährleistung des Brandschutzes auf dem Campingplatz, bei Belegung mit ausländischen Touristen auch in Fremdsprachen, zur Kenntnis zu bringen.

# Anordnung Nr. Pr. 422 über die Entgelte für die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern vom 10. Juni 1982

## § 1

### Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Berechnung von Entgelten zur Ausbildung von Bürgern der DDR zum Führen von Kraftfahrzeugen entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften.<sup>1</sup>

## § 2

### Berechnung von Ausbildungsentgelten

(1) Die Ausbildungsentgelte setzen sich zusammen aus den Entgelten für den theoretischen Unterricht, für die Fahrtrainerausbildung, für die Ausbildung auf dem Übungsplatz sowie für die fahrpraktische Ausbildung im öffentlichen Straßenverkehr.

(2) Das Entgelt für den kollektiven theoretischen Unterricht beträgt je Ausbildungseinheit (50 Minuten) für alle Fahrzeugklassen:

Hauptstadt der DDR, Berlin	übrige Bezirke der DDR
0,60 M	0,50 M

Für die Durchführung von theoretischem Einzelunterricht beträgt das Entgelt je Unterrichtseinheit (50 Minuten) 10,— M.

(3) Das Entgelt für die Fahrtrainerausbildung beträgt je Ausbildungseinheit (60 Minuten) 5,— M.

(4) Die Entgelte für die fahrpraktische Ausbildung einschließlich der Ausbildung auf dem Übungsplatz sowie Prüfungsfahrten betragen für die einzelnen Fahrzeugklassen ent-

#### 1 Z. Z. gelten:

- die Verordnung vom 26. November 1981 über die Zulassung zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO) (GBl. I 1982 Nr. 1 S. 6),
- die Anordnung vom 24. Mai 1982 über die Zulassung von Fahrschulen und Fahrlehrern und die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern - Fahrschulordnung (FO) - (GBl. I Nr. 23 S. 420).